

Umwelt- und Agrarausschuss am 14.03.2012

- TOP 7a) Verbraucherinformationsgesetz umgehend verbraucherfreundlich reformieren (Drs. 17/883)**
7b) Einführung einer Qualitätskennzeichnung von Lebensmittel- und Gastronomiebetrieben in SH (Drs. 17/901)

Zu TOP 7a) Verbraucherinformationsgesetz:

Die Fraktion der SPD hatte mit dem Antrag Drs. 17/883 gefordert, dass sich die Landesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine umfassende, verbraucherfreundliche Reform des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) einsetzt und sie hatte dazu konkrete Eckwerte benannt.

Seitens der Bundesregierung war die Überarbeitung des VIG auf der Grundlage der Evaluation für den Jahreswechsel 2010/2011 angekündigt. Aus einer Presseinformation des BMLELV zur Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes vom 2. Dezember 2011 lässt sich entnehmen, dass das VIG durch den Bundestag verabschiedet wurde. Das geänderte Gesetz wird im Herbst 2012 in Kraft treten.

Wie das Gesetz endgültig gefasst ist, ist zurzeit noch nicht bekannt, da die Veröffentlichung durch den Bund noch aussteht. Zu den durch den o.g. Antrag der SPD Fraktion geforderten Änderungen bestimmter Eckwerte wird wie folgt Stellung genommen:

Die Novelle des Gesetzes zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitsbeeinträchtigenden oder sicherheitsgefährdenden Praktiken, Produkten oder Dienstleistungen ist das Ergebnis einer umfassenden wissenschaftsbasierten Evaluation, in die das Bundesverbraucherministerium auch Bürger, Verbände und die Wirtschaft einbezogen hatte, um gemeinsam über Verbesserungsmöglichkeiten zu diskutieren. Die jetzt festgeschriebenen Rechte der Verbraucher sind als übergeordnetes Gut festgeschrieben worden.

Knapp ein Jahr nach Abschluss der Evaluierungsphase ist der neue Gesetzentwurf nun im Bundestag verabschiedet worden.

Die Bürger können mit dem neuen VIG noch schneller, noch umfassender und noch günstiger informiert werden als bisher. Die Anhörungsverfahren bei der Beteiligung betroffener Wirtschaftsunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gestrafft und noch effizienter ausgestaltet. Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, können Anhörungen zukünftig auch kurzfristig und mündlich erfolgen. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen kann von den zuständigen Behörden sogar ganz von einer Anhörung abgesehen werden. Nunmehr gibt es einen formlosen Informationsanspruch – auch eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefon ist möglich.

Künftig müssen die amtlichen Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung bei allen Messergebnissen, die Grenzwerte, Höchstmengen oder Höchstgehalte betreffen, herausgegeben werden. Eine Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ist nicht mehr möglich. Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen Konsequenzen aus dem Dioxinskandal Anfang des Jahres 2011 gezogen. Der Aktionsplan der Bundesregierung "Verbraucherschutz in der Futtermittelkette" sowie die gemeinsame Erklärung der Sonderkonferenz von Verbraucherschutz- und Agrarministern vom 18. Januar 2011 werden konsequent umgesetzt.

Durch eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches werden die Behörden in Zukunft verpflichtet, alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Daten müssen abgesichert sein.

Deshalb darf eine Veröffentlichung nur erfolgen, wenn zwei unabhängige Analyseergebnisse akkreditierter Laboratorien vorliegen. Auch alle sonstigen Verstöße, zum Beispiel gegen Hygienevorschriften oder den Täuschungsschutz, werden in Zukunft veröffentlicht, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Bei der aktiven Veröffentlichung gilt:

Betroffene Unternehmen sind grundsätzlich vorher anzuhören. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug gestattet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grenzwerte überschritten worden sind oder nicht.

Bei Rechtsverstößen wird zusätzlich klargestellt, dass die komplette Lieferkette offengelegt werden muss. Generell gilt ab jetzt: Ein Geheimnisschutz kommt nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse an einer Herausgabe der Information überwiegt. Klargestellt ist aber auch: Rezepturen und sonstiges exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen bleiben auch weiterhin geschützt.

Bislang konnten für einfache Auskünfte bei Bundesbehörden Gebühren in Höhe von fünf bis 25 Euro sowie bei Auskünften, die einen erheblichen Mehraufwand beinhalteten, Gebühren von 30 bis 250 Euro erhoben werden. Auskünfte über Rechtsverstöße waren kostenfrei.

Künftig werden einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro beziehungsweise alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000 Euro bundesweit einheitlich kostenfrei beantwortet. Über diese Freigrenzen hinaus gilt das Prinzip der Kostendeckung, das heißt unabhängig vom wirtschaftlichen Wert, den eine Auskunft zum Beispiel für Medien hat, muss lediglich der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden. Ermäßigungen bei Anfragen im öffentlichen Interesse sind grundsätzlich möglich. Kein Verbraucher muss aus Angst vor Kosten auf die Stellung einer Anfrage verzichten. Denn bei Überschreitung dieser Beträge ist vorab ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

Schleswig-Holstein hat mit Wirkung vom 27. Januar 2012 das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz im Informationszugangsgesetz –IZG-SH zusammengeführt. Der Bund und die übrigen Länder haben diesen Schritt bisher noch nicht vollzogen.

Zu TOP 7b) Qualitätskennzeichnung Lebensmittel/Gastronomiebetriebe:

Auf der Sonder-VSMK am 19. Mai 2011 haben sich alle Länder mit Ausnahme von Bayern für die Einführung eines Systems zur Transparentmachung der Ergebnisse amtlicher

Lebensmittelkontrollen ausgesprochen. Das BMELV wurde gebeten, auf Grundlage des vorgelegten Modells, einen Vorschlag für die rechtliche Umsetzung in Abstimmung mit den Ländern vorzulegen und in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) am 6. und 7. Juni 2011 wurde der Beschluss der Sonder-VSMK vom 19. Mai 2011 mehrheitlich abgelehnt. Hauptgründe hierfür waren die bloßstellende Wirkung bei der Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse, der voraussichtliche Vollzugsaufwand und verschiedene Einzelpunkte des vorgelegten Konzeptes, wie die Möglichkeit einer Beurteilung im roten Bereich ohne die Konsequenz einer Betriebsschließung.

Das BMELV hat aufgrund des Beschlusses der WMK mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund kein Gesetzesentwurf vorgelegt wird. Durch die Länder solle zunächst eine einheitliche Position zum Kontrollbarometer entwickelt werden.